

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 8

Freiburg i. Br., 28. März

1935

Inhalt: Vinzenzvereine. — Fest des kostbaren Blutes. — Die Päpstlichen Missionswerke, der Bonifatiusverein und das Sammelgesetz. — Karfreitagsskollekte. — Veröffentlichungen des Herrn Erzbischofs. — Religiöse Volksaufklärung. — Reichskulturkammer. — Schutz staatlich nicht anerkannter kirchlicher Feiertage in Preußen. — Die Ausstellung der Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung. — Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlasssachen. — Ernennung. — Verzicht. — Kammerer-Wahl. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Pfündebesetzung. — Verkündungen. — Sterbefälle.



Vinzenzvereine.

Unter den zahlreichen Einrichtungen, welche die christliche Liebestätigkeit ins Leben gerufen hat, nimmt der Vinzenzverein, der bereits auf mehr als ein Jahrhundert segensreicher Tätigkeit zurückblicken kann, eine bevorzugte Stelle ein. Er sammelt katholische Männer zum tätigen Liebesdienst an notleidenden Glaubensbrüdern durch Wort, Beispiel und Opfer. Die Mitarbeit in einer der bestehenden Vinzenzkonferenzen zählt darum zu den edelsten und zeitgemähesten Aufgaben für katholische Männer und Jungmänner und ist eine der wirksamsten Formen des katholischen Männerapostolates. Ich wünsche deswegen von Herzen, daß sich recht viele katholische Männer im Kreise der Vinzenzbrüder betätigen und daß die Vinzenzkonferenzen selber nicht nur in den größeren Städten, sondern darüber hinaus, wo immer die Umstände es erlauben, eingeführt und in ihrer Arbeit gefördert werden.

Freiburg i. Br., den 22. März 1935.

† **Conrad,**
Erzbischof.

(Ord. 18. 3. 1935 Nr. 4238.)

Fest des kostbaren Blutes.

Die Sacra Congregatio Rituum hat durch Dekret vom 25. April 1934 (A. A. S. 1934, S. 559) das Fest des Kostbaren Blutes Jesu (1. Juli) zu einem festum

duplex I. classis erhoben. Zugleich wurden die Lektionen der II. Nocturn geändert. Wir machen die Herren Geistlichen auf die rechtzeitige Beschaffung der dadurch notwendig gewordenen Einlagen für das Brevier aufmerksam.

Freiburg i. Br., den 18. März 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 14. 3. 1935 Nr. 4067.)

Die Päpstlichen Missionswerke, der Bonifatiusverein und das Sammelgesetz.

Bei Einziehung der Mitgliederbeiträge und bei der Werbung neuer Mitglieder für

1. Päpstliches Werk der Glaubensverbreitung (Franziskus-Kaverius-Missionsverein, Aachen und seine Zweigvereine (Opus Petri, Priestermissionsbund, „Einigung Christi Reich“),
2. Päpstliches Werk der hl. Kindheit, Aachen,
3. Bonifatiusverein für das katholische Deutschland und seine Zweigvereine (Akademische Bonifatius-Einigung, Bonifatius-Sammelverein, „Einigung Christi Reich“, Schutengelverein für die deutsche Diaspora)

sind da und dort unter Berufung auf das Sammelgesetz vom 5. November 1934 Schwierigkeiten aufgetaucht.

Dazu ist folgendes festzustellen:

1. Genannte Organisationen sind kirchenamtliche Werke, die nach dem Willen der Kirche in jeder katholischen Gemeinde eingeführt sein müssen. Wenn also der Seelsorger für diese Werke wirbt und arbeitet oder andere mit der Werbung beauftragt, so erfüllt er damit nur einen Teil seiner regulären Amtspflichten, wobei er gestützt wird durch Artikel 31 bezw. 33 des Reichskonkordates.

2. Die Werbung von Mitgliedern und das Einziehen von Mitgliederbeiträgen für die genannten Organisationen fällt von vornherein nicht unter das Sammelgesetz vom 5. November 1934 (Reichsgesetzblatt Nr. 123 vom 5. November 1934).

§ 2 dieses Gesetzes bestimmt nämlich:

„Wer zum Eintritt in eine Vereinigung und zur Entrichtung von Beiträgen oder geldwerten Leistungen an eine Vereinigung öffentlich auffordern oder wer auf Grund dieser Aufforderung einkommende Beträge oder geldwerte Leistungen entgegennehmen will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde, wenn die Umstände des Falles oder die Art oder der Umfang der Aufforderung ergeben, daß es dem Veranstalter ernstlich nicht auf die Herbeiführung eines festen persönlichen Verhältnisses zwischen der Vereinigung und den angegebenen Personen und auf ihre Betätigung in der Vereinigung, sondern vielmehr ausschließlich oder überwiegend auf die Erlangung von Geld oder geldwerten Leistungen ankommt“.

Bei der Werbung für die obengenannten kirchlichen Werke kommt es aber tatsächlich in erster Linie auf ein festes persönliches Verhältnis der Mitglieder zum Werke an; denn

a) Die Satzungen der genannten Werke bestimmen als Pflichten der Mitglieder Gebet und Opfer; vor allem Gebet. Das geht so weit, daß jemand z. B. beim Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung gemäß dem privilegium pauperum auch dann noch Mitglied des Werkes sein und Anrecht auf alle geistlichen Vorteile des Werkes haben kann, wenn er wenigstens für die Mission betet und jährlich „wenigstens etwas“ für die Mission opfert.

Die Mitglieder der genannten Organisationen werden auch des öfteren zu eigenen Andachten in der Kirche versammelt.

b) Jedes Mitglied der genannten Organisationen bekommt persönlich für sich als Gegengabe des Vereins die Zeitschrift, die das Interesse für diese Werke immer wieder wecken und erhalten und auch Missionsberufe anregen soll.

c) Die Mitglieder der genannten Organisationen werden in einem eigenen Mitgliederverzeichnis eingetragen, das bei den pfarramtlichen Akten hinterlegt werden muß. Wo dies bisher übersehen wurde, ist es unbedingt notwendig, das Verzeichnis in Zukunft zu führen. Die Zentralen stellen solche Verzeichnisse wie bisher kostenlos zur Verfügung.

3. Um allen etwa auftauchenden Schwierigkeiten von vornherein zu begegnen, haben obengenannte Organisations-

nen gemeinsam am 15. Dezember 1934 an das Reichsinnenministerium eine Eingabe gerichtet, auf die unter dem 23. Februar 1935 das Reichs- und preußische Ministerium des Innern den genannten Organisationen nachstehende Genehmigung erteilte (vgl. Völkischer Beobachter, Amtl. Teil vom 9. März 1935, Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 7. März 1935 Nr. 2589 d 58):

a) zur Sammlung von Geldspenden

- α. bei öffentlichen kirchlichen Veranstaltungen,
- β. durch Versand von Bittschriften und Veröffentlichung von Aufrufen in Vereinsorganen und in der kirchlichen Presse,

b) zur Werbung von Mitgliedern durch Versand von Werbeschriften und mündliche Werbung.

Diese Genehmigung gilt für das ganze Reichsgebiet. Bei auftretenden Schwierigkeiten wollen die Geistlichen und Religionslehrer auf vorstehenden Erlaß Bezug nehmen.

Freiburg i. Br., den 14. März 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 9. 3. 1935 Nr. 3765.)

Karfreitagskollekte.

Wir ordnen an, daß am Karfreitag d. J. in der bisher üblichen Weise in allen Pfarr- und Kuratiekirchen eine Kollekte abgehalten wird. Das Erträgnis wird verwendet:

1. Für den Deutschen Verein vom Heiligen Lande (Generalsekretariat in Köln a. Rh., Steinfelder-gasse 17). Der Verein, der sich die Missionierung des Heiligen Landes zum Ziele gestellt hat, hat im Interesse der Glaubensverbreitung in den letzten Jahren Großes geleistet. Mit seinen Mitteln konnte die katholische Mädchenschule in Jerusalem ausgebaut, das Görresheim daselbst errichtet und die Dormitionsabtei auf Sion erweitert werden. Bei den zahlreichen Aufgaben, die er noch zu erfüllen hat, werden die Gläubigen in ihrem Eifer für das Missionswerk im Heiligen Lande nicht ermüden und ihre Verehrung gegenüber den Orten, die durch die persönliche Gegenwart des Erlösers geheiligt wurden, auch in einer Spende zugunsten des Deutschen Vereines vom Heiligen Lande zum Ausdruck bringen.

2. Für die Custodie der Franziskaner im Heiligen Lande, die seit Jahrhunderten das Amt als „Wächter des Heiligen Grabes“ in untwandelbarer Treue und Opferliebe ausüben.

3. Für das Werk der Wiedervereinigung der von der Kirche getrennten Orientalen, die Unio catholica. Dieses Werk widmet sich der Wiedervereinigung der im

Glauben getrennten Christen in Rußland, auf dem Balkan, in Griechenland und Kleinasien. Das Christentum ist teilweise gerade in diesen Gebieten auf das schwerste bedroht. In der Türkei wird auf dem Verwaltungs- und Gesetzgebungswege eine christliche Position nach der andern, Kirchen und Schulen beseitigt. In Rußland dauert der Kampf roher Gewalt gegen Recht, Menschlichkeit und Christentum fort und soll auch jenseits der russischen Grenzen weitergeführt werden. Groß sind die körperlichen und seelischen Leiden, denen die Opfer der Verfolgung ausgesetzt sind.

Die Kollekte ist den Gläubigen am Palmsonntag von der Kanzel bekannt zu geben und nachdrücklichst zu empfehlen. Das Erträgnis ist baldmöglichst an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. (Postcheckkonto 2379, Amt Karlsruhe) zu überweisen.

Freiburg i. Br., den 9. März 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 15. 3. 1935 Nr. 2276.)

Veröffentlichungen des Herrn Erzbischofs.

Im Herderschen Verlag hier ist eine neue Schrift des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs erschienen unter dem Titel:

„Die Jugend zu Christus“.

Ein zeitgemäßes Büchlein für jung und alt (49 S.).

Die Schrift wendet sich nicht nur an die Jugend, sondern auch an die Eltern, Lehrer und Erzieher und behandelt in gewählter, bildhafter Sprache die brennende Frage der Jugend. Die Erörterung des Problems erfolgt im Rahmen des Lebens Jesu, des Freundes der Jugend.

Das Büchlein kostet kartoniert 70 Pfg., bei Bezug von 100 Stück je 60 Pfg., bei 200 Stück je 55 Pfg.

Wir empfehlen die genannte Schrift den Geistlichen und Religionslehrern zur Anschaffung für den eigenen Gebrauch wie insbesondere auch zur Verbreitung unter der heranwachsenden Jugend, den Eltern und Erziehern.

Freiburg i. Br., den 15. März 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 25. 3. 1935 Nr. 4243.)

Religiöse Volksaufklärung.

Der Generalvorstand des Bonifatiusvereins in Paderborn hat als Sonderdruck des Bonifatiusblattes Heft 2, Jahrg. 1935, eine Broschüre herausgegeben mit dem Titel: „Was verdanken Volk und Vaterland der Kirche“,

ein Rückblick auf die Kriegs- und Nachkriegszeit. Diese Broschüre verdient nicht nur bei den Mitgliedern des Vereins, sondern auch in weiten Kreisen des katholischen Volkes weiteste Verbreitung. Der Preis der Broschüre beträgt 10 Pfennig; bei Mehrbezug verbilligt sich der Preis.

Freiburg i. Br., den 25. März 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 9. 2. 1935 Nr. 2319.)

Reichskulturkammer.

Wir geben folgenden Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 14. November 1934 bekannt:

„Im Zuge der Konsolidierung der Reichskulturkammer ist bereits im Frühjahr 1934 festgelegt worden, daß von der Reichsschrifttumskammer das wissenschaftliche Schrifttum nicht erfaßt wird. Beamte, Wissenschaftler, Geistliche, Ärzte und Rechtsanwälte werden daher von der Reichsschrifttumskammer, auch wenn sie sich auf ihrem Berufsgebiet schriftstellerisch betätigen, nicht erfaßt.“

Freiburg i. Br., den 9. Februar 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 25. 3. 1935 Nr. 4583.)

Schutz staatlich nicht anerkannter kirchlicher Feiertage in Preußen.

Der preussische Minister des Innern hat über den Schutz staatlich nicht anerkannter kirchlicher Feiertage die Polizeiverordnung vom 19. Mai 1934 erlassen, die wir nachstehend zur Veröffentlichung bringen.

Freiburg i. Br., den 25. März 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

*

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern für das Land Preußen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

In Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung sind die staatlich nicht anerkannten evangelischen kirchlichen Feiertage, in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung die staatlich nicht anerkannten katholischen kirchlichen Feiertage von Mitternacht zu Mitternacht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften geschützt.

§ 2.

Verboten sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, sofern ihre Ausführung nicht an Sonntagen nach Reichsrecht besonders zugelassen ist.

§ 3.

Das Verbot des § 2 gilt nicht:

1. Für den Betrieb der Deutschen Reichspost und der Deutschen Reichsbahn sowie sonstiger Eisenbahnunternehmungen;
2. für unaufschiebbare Arbeiten, die zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse, zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum, im Interesse öffentlicher Einrichtungen oder Anstalten, zur Verhütung eines Notstandes oder zur Vorbereitung der am folgenden Tage stattfindenden Märkte erforderlich sind;
3. für leichtere Arbeiten in Hausgärten oder diesen gleichzuachtenden Gärten, die von den Besitzern selbst oder ihren Angehörigen vorgenommen werden.

§ 4.

(1) Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes sind verboten:

1. öffentliche Versammlungen, sofern hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird;
2. Auf- und Umzüge, sportliche und turnerische Veranstaltungen sowie Hetz- und Triebjagden auf Wild, sofern hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird.

(2) Die Landespolizeibehörden können aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen.

§ 5.

In überwiegend evangelischen Gemeinden sind am Totensonntag, in überwiegend katholischen Gemeinden am Allerseelentag verboten:

1. in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen aller Art;
2. alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tage entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

§ 6.

Am Tage vor Weihnachten und in der Woche vor Ostern sind öffentliche Tanzlustbarkeiten untersagt.

§ 7.

Als Orte mit überwiegend evangelischer oder katholischer Bevölkerung gelten die Gemeinden, in denen nach der letzten Volkszählung die evangelische oder katholische Bevölkerung mehr als die Hälfte der Bevölkerung zählt.

§ 8.

Wer den Vorschriften der §§ 2 bis 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird gemäß § 366 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 9.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 19. Mai 1934.

Der Preussische Minister des Innern.

Im Auftrage:
Loehrs.

(Ord. 20. 3. 1935 Nr. 4149).

Die Ausstellung der Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung.

Wir bringen nachstehend den Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern, vom 4. März 1935 I B 3/29, veröffentlicht im Ministerialblatt für die Preussische innere Verwaltung, 1935 Nr. 10, zur Kenntnis der Pfarrgeistlichkeit.

„I. Die Gebührenfreiheit bei der Ausstellung von Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung ist zur Behebung zahlreicher Schwierigkeiten, die bei der Handhabung der bisher ergangenen Bestimmungen entstanden waren, neu geregelt worden. Die obersten Kirchenbehörden haben ihr Einverständnis mit dieser Regelung erklärt.

II. Staatliche und kirchliche Stellen werden jedem Volksgenossen bei dem Nachweis seiner arischen Abstammung nach Möglichkeit behilflich sein. Dies ändert aber nichts an der selbstverständlichen Tatsache, daß es grundsätzlich Sache jedes einzelnen ist, den Nachweis seiner Abstammung selbst zu führen. Jeder Volksgenosse muß sich daher bemühen, den Anträgen auf Ausstellung bestimmter Personenstandsurkunden möglichst genaue Angaben über seine Vorfahren beizufügen. Nur in diesem Falle kann er bei der großen Zahl der zu erledigenden Anträge damit rechnen, die angeforderten Urkunden binnen kurzer Zeit zu erhalten. Sind die Angaben unrichtig oder unbestimmt, so läßt sich wegen der notwendigen Sucharbeiten eine oft längere Verzögerung nicht vermeiden. Es ist auch ein Irrtum, wenn vielfach angenommen wird, daß alle Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung gebührenfrei auszustellen sind. Grundsätzlich sind vielmehr Gebühren zu entrichten; Gebührenfreiheit tritt — von einigen Sonderfällen abgesehen — im allgemeinen nur im Falle des Unvermögens zur Zahlung der Gebühren ein.

III. Unter Aufhebung aller früher ergangenen Bestimmungen über die Gebührenfreiheit (einschl. etwa getroffener örtlicher Regelungen) wird daher folgendes angeordnet:

1. Die Standesbeamten, Kirchenbuchführer und sonstigen mit der Ausfertigung von Personenstandsurkunden betrauten Stellen haben die zum Nachweis der arischen Abstammung nötigen Urkunden gebührenfrei auszustellen, wenn der Antragsteller zur Zahlung der Gebühren unvermögend ist. Das Unvermögen ist von der Stelle, die den Nachweis der arischen Abstammung verlangt hat, auf dem Schreiben, durch das die Urkunde angefordert wird, zu bescheinigen. Dabei hat eine kleinliche Nachprüfung des Unvermögens zu unterbleiben; insbesondere sind Erwerbslose, Wohlfahrtsempfänger und Sozialrentner stets als unvermögend anzusehen. Auf der anderen Seite ist zu beachten, daß in Zukunft die für die Ausfertigung der Urkunden zu zahlenden Gebühren gering sind (vgl. IV.). Liegt daher ein begründeter Anlaß vor, an der Richtigkeit des geltend gemachten Unvermögens zur Zahlung dieser Gebühren zu zweifeln, so kann die um die Bescheinigung angegangene Stelle den Antragsteller zunächst zur Beibringung einer von der zuständigen Gemeindebehörde ausgestellten Unvermögensbescheinigung auffordern.

2. Gebührenfreiheit tritt ferner ein, wenn der Nachweis zu amtlichen Zwecken angefordert wird. Dies ist immer anzunehmen, wenn der Sachverständige für Rassenforschung beim Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern oder das Amt für Sippenforschung der NSDAP Urkunden anfordern. Im übrigen aber ist zu beachten, daß, wie schon erwähnt, grundsätzlich jeder Volksgenosse den Nachweis seiner arischen Abstammung selbst zu führen hat. Dadurch erlangen sowohl die Behörden wie die Dienststellen der Partei, SA, SS usw. regelmäßig ausreichende Kenntnis von der Abstammung der bei ihnen tätigen oder ihnen angehörigen Volksgenossen. Daneben wird ein amtliches Interesse an der Anforderung von Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung nur in ganz besonderen Ausnahmefällen angenommen werden können. Zur Vermeidung unrichtiger Auslegung der vorstehenden Vorschrift wird angeordnet, daß Behörden, die eine Urkunde zum Nachweis der arischen Abstammung zu amtlichen Zwecken anfordern, die Anforderung durch ihre vorgesetzten Provinzialbehörden (Reg.-Präf., Oberlandesgerichts-Präf., Landesfinanzamts-Präf. usw.) zu leiten haben; diese haben die Anforderung darauf zu prüfen, ob sie tatsächlich amtlichen Zwecken dient und sie erforderlichenfalls anzuhalten. Ebenso werden die Stellen der Partei usw., die eine Urkunde im parteiamtlichen Interesse kostenlos anfordern wollen, hierfür die Vermittlung

der Gauleitungen, SA-Gruppen, SS-Abschnitte, NSKK-Brigaden, NS Deutscher Frontkämpfer-Bund, Stahlhelm-Landesverbände usw. oder höhere Stellen in Anspruch nehmen.

3. Ferner tritt auf Grund gesetzlicher Sondervorschriften Gebührenfreiheit in folgenden Fällen ein:

a) Bei Durchführung des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums gem. der Ersten Durchf.-VO. dazu v. 11. 4. 1933 (RGBl. I S. 195), Nr. 4. Fälle dieser Art werden heute nur noch unter besonderen Umständen praktisch werden können; die ganz überwiegende Mehrzahl der Fälle ist erledigt. In Frage kommen wird hier im allgemeinen auch nur die Ausstellung der Geburtsurkunde des Antragstellers und der Heiratsurkunde seiner Eltern (Erste Durchf.-VO. zum Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 11. 4. 1933, RGBl. I S. 195, Nr. 2); werden ausnahmsweise weitere Urkunden gebraucht, sind auch diese gebührenfrei auszustellen. Für den durch das Reichsbeamtenges. in der Fass. des Ges. v. 30. 6. 1933 (RGBl. I S. 433), § 1 a, die Richtlinien hierzu v. 8. 8. 1933 (RGBl. I S. 575), Nr. 2, und die Zweite Durchf.-VO. zum Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums in der Fass. der VO. v. 28. 9. 1933 (RGBl. I S. 678), Nr. 10, geforderten Abstammungsnachweis solcher Personen, die ihre Einstellung als Beamter, Angestellter oder Arbeiter in den öffentlichen Dienst nachsuchen, oder die in ehrenamtliche Stellen berufen werden oder sich darum bewerben, besteht keine Gebührenfreiheit. Ebensovienig ist dies der Fall für den Nachweis der arischen Abstammung der Ehefrau oder Verlobten eines Beamten oder Beamtenanwärters, gleichgültig aus welchem Anlaß der Nachweis verlangt wird. Diese Vorschriften gelten sinngemäß für Beamte, Angestellte und Arbeiter der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und der Reichsbank sowie für die Soldaten der Wehrmacht.

b) Bei Durchführung des Reichserbhofges. v. 29. 9. 1933 (RGBl. I S. 685) gem. § 4 der Zweiten Durchf.-VO. v. 19. 12. 1933 (RGBl. I S. 1096). In Frage kommt die Ausstellung von Personenstandsurkunden für den Antragsteller und seine Vorfahren bis zum 1. 1. 1800 (Reichserbhofgesetz v. 29. 9. 1933, RGBl. I S. 685, § 13). Diese Vorschriften rechtfertigen keine Gebührenfreiheit für die Angehörigen des Reichsnährstandes, die nicht Bauern sind.

c) Bei Erlangung von Ehestandsdarlehen gem. § 3 der Vierten Durchf.-VO. vom 2. 12. 1933 (RGBl. I S. 1019). In Frage kommt in der Regel nur die Ausstellung von Geburtsurkunden der Antragsteller und von Heiratsurkunden ihrer Eltern.

d) Für Versorgungsanwärter zur Erlangung einer Beamtenstelle in sinngemäßer Anwendung der Ausf.-Antw. zu § 17 der Anstellungsgrundsätze v. 16. 7. 1933 (RGBl. I S. 245). Wegen der in Frage kommenden Urkunden gilt c) letzter Satz entsprechend.

Zu a—d: Wird Gebührenfreiheit in Anspruch genommen, so hat die Behörde, der gegenüber die arische Abstammung nachzuweisen ist, auf dem Schreiben, in dem die Urkunde angefordert wird, zu bescheinigen, daß und auf Grund welcher Vorschriften die Gebührenfreiheit begründet ist. Bei Versorgungsanwärtern genügt die Angabe der Behörde, die den Versorgungsschein ausgestellt hat, mit dessen Aktenzeichen.

4. In allen sonstigen Fällen sind Gebühren zu entrichten. Insbesondere werden künftig auch die Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung, die von Amtswaltern der Partei sowie von Führern der SA, SS usw. angefordert werden, nur noch bei Unvermögen der Beteiligten gebührenfrei ausgestellt.

IV. Die Standesbeamten haben zum Nachweis der arischen Abstammung in der Regel nur vollständige Personenstandsurkunden auszustellen; abgekürzte Urkunden oder Scheine reichen oft auch dann nicht aus, wenn eine Angabe über die Religion hinzugefügt wird. Die Kirchen werden den Kirchenbuchführern ein Formblatt bekanntgeben, das die Mindestangaben enthält, die in den Kirchenurkunden enthalten sein müssen. Als Gebühr für jede Urkunde ist einheitlich ein Satz von 0,60 RM zu erheben; andere Gebühren, wie Such-, Schreib- oder Stempelgebühren u. dgl., kommen nicht in Ansatz. Die angeforderten Urkunden sind als gebührenpflichtige Dienstsache zu versenden; in den Fällen unter III. 2. und 3. muß die absendende Stelle auf Grund der gesetzlichen Vorschriften die Postgebühren tragen.

V. Da der Nachweis der arischen Abstammung vielfach gegenüber mehreren Stellen zu führen ist, liegt die Beschaffung eines Ahnenpasses sowohl im Interesse des einzelnen Volksgenossen wie der Registerbehörden. Die hierüber ergangenen Bestimmungen des RdErl. v. 26. 1. 1935 (MBlB. S. 163) bleiben unberührt.

VI. Die Bestimmungen unter III. gelten nicht nur für die Urkunden, die in Zukunft bei den Registerbehörden angefordert werden, sondern auch für die Urkunden, die zur Zeit schon angefordert sind. Diejenigen Antragsteller, die auf Grund ihres Unvermögens Gebührenfreiheit beansprucht haben, müssen eine besondere Bescheinigung hierüber den Stellen, bei denen die Urkunden angefordert sind, nachträglich einreichen. Haben Antragsteller Gebührenfreiheit in Anspruch genommen, weil eine der Voraussetzungen unter III. 3. vorliege, so wird es bei dieser

Versicherung sein Bewenden haben können, soweit nicht aus dem Antrag ersichtlich ist, daß diese Voraussetzungen nicht vorliegen (z. B. bei Anforderung von Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung der Ehefrau).

VII. Personen, die durch falsche Darstellung ihrer Verhältnisse unberechtigterweise Gebührenfreiheit erlangen, oder solche Personen, die unrichtige Angaben zwecks Erlangung von Gebührenfreiheit in Kenntnis ihrer Unrichtigkeit bestätigen, setzen sich u. a. der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aus. Standesbeamte, die entgegen den Vorschriften dieses RdErl. Gebührenfreiheit gewähren, müssen für den dadurch entstehenden Ausfall aufkommen. Ebenso können sich Kirchenbuchführer haftbar machen.

VIII. Zur Klarstellung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Vorschriften dieses RdErl. nur zur Anwendung kommen, soweit es sich um die Ausstellung von Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung handelt. Soweit die Ausstellung von Urkunden zu anderen Zwecken beantragt wird, behält es bei den zur Zeit geltenden Vorschriften sein Bewenden.

IX. Die Standesbeamten erhalten auch durch die Zeitschrift für Standesamtswesen Kenntnis von diesem RdErl. "

Das in Abs. IV des vorstehenden Runderlasses genannte „Formblatt“ wird, sobald dasselbe hier vorliegt, ebenfalls veröffentlicht werden.

Freiburg i. Br., den 20. März 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 23. 3. 1935 Nr. 4498.)

Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlasssachen.

Wir bringen nachstehend die Verordnung des Herrn Reichsjustizministers zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlasssachen vom 31. Mai 1934 nebst den Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung vom 27. Juli 1934 den Geistlichen zur Kenntnis.

Freiburg i. Br., den 23. März 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

*

Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlasssachen vom 31. Mai 1934.

(RGBl. 1934, Teil I, Nr. 61).

Nachstehende Verordnung geben wir hiermit bekannt: Auf Grund des Artikels 5 der Ersten Gesetzes zur Ueberleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (RGBl. I S. 91) in Verbindung mit Ar-

titel 5 der Gesetzes über den Neubau des Reichs vom 30. Januar 1934 (RGBl. I, S. 75) wird verordnet:

§ 1.

Ehemündigkeit.

Ueber die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit (§ 1303 des BGB.) entscheidet das für die Frau zuständige Vormundschaftsgericht.

§ 2.

(1) Ueber die Befreiung vom Ehehindernis des Ehebruchs (§ 1312 der BGB.) entscheidet der Präsident des Landgerichts, vor dem der Ehescheidungsstreit im ersten Rechtszuge verhandelt worden ist.

(2) Ist die Ehe im Auslande geschieden, so entscheidet der Landgerichtspräsident, in dessen Bezirk der geschiedene Ehegatte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat; hat er im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist der Landgerichtspräsident in Berlin zuständig.

(3) Bedarf nicht der geschiedene Ehegatte, sondern nur der Mitschuldige der Befreiung, so bestimmt sich die Zuständigkeit der Befreiungsbehörde nach den Verhältnissen des Mitschuldigen.

(4) Sind beide Verlobte wegen des Ehebruchs geschieden, so entscheidet der für den Mann zuständige Landgerichtspräsident.

(5) Der Reichsminister der Justiz behält sich vor, in Fällen bestimmter Art selbst zu entscheiden oder die Entscheidung der Landesjustizverwaltung zuzuwenden. Auch sonst kann er im Einzelfalle die Entscheidung an sich ziehen; die gleiche Befugnis hat die Landesjustizverwaltung, wenn er die Entscheidung nicht in Anspruch nimmt.

§ 3.

Wartezeit.

Ueber die Befreiung von der Wartezeit (§ 1313 des BGB.) entscheidet der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen werden soll. Soll sie im Auslande geschlossen werden, so ist der Standesbeamte des Standesamtes I in Berlin zuständig.

§ 4.

Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer.

(1) Die landesrechtlichen Vorschriften über die Eheschließung von Ausländern (§ 1315, Abs. 2 des BGB.) treten außer Kraft.

(2) Ein Ausländer darf die Ehe nur eingehen, wenn er ein Zeugnis der zuständigen inneren Behörde seines Heimatstaates darüber beibringt, daß ihr ein in den Gesetzen dieses Staates begründetes Ehehindernis nicht bekannt ist.

(3) Von der Beibringung des Zeugnisses kann Befreiung bewilligt werden. Ueber die Befreiung entschei-

det der Oberlandesgerichtspräsident, in dessen Bezirk die Ehe geschlossen werden soll.

(4) Der Reichsminister der Justiz behält sich vor, in Fällen bestimmter Art selbst zu entscheiden oder die Entscheidung der Landesjustizverwaltung zuzuwenden. Auch sonst kann er im Einzelfalle die Entscheidung an sich ziehen; die gleiche Befugnis hat die Landesjustizverwaltung, wenn er die Entscheidung nicht in Anspruch nimmt.

§ 5.

Ehefähigkeitszeugnis

für einen Deutschen im Auslande.

(1) Zur Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, dessen ein Deutscher zur Eheschließung im Auslande bedarf, ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Verlobte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Hat der Verlobte im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist der Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthalts maßgebend; hat er sich niemals oder nur vorübergehend im Inland aufgehalten, so ist der Standesbeamte des Standesamtes I in Berlin zuständig.

(2) Die oberste Landesbehörde kann die Ausstellung der Zeugnisse für mehrere Standesamtsbezirke einem Standesbeamten zuweisen.

§ 6.

Aufgebot.

(1) Ueber die Befreiung vom Aufgebot (§ 1316 des BGB.) entscheidet die Aufsichtsbehörde des Standesbeamten, vor dem die Ehe geschlossen werden soll.

(2) Ueber die Abkürzung der Aufgebotsfrist entscheidet die Aufsichtsbehörde des Standesbeamten, bei dem das Aufgebot beantragt ist.

§ 7.

Verhehlung von Personen ohne inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt.

In den Fällen des § 1320, Abs. 3 des BGB. ist der Standesbeamte des Standesamtes I in Berlin zuständig.

§ 8.

Name der geschiedenen Frau.

(1) Zur Entgegennahme und Beglaubigung einer Erklärung, durch die eine geschiedene Frau ihren früheren Namen wieder annimmt (§ 1577, Abs. 2 des BGB.) oder der geschiedene Mann der Frau die Führung seines Namens untersagt (§ 1577, Abs. 3 des BGB.), ist der Standesbeamte zuständig, vor dem die Ehe geschlossen ist. Die Erklärung ist am Rande der Heiratsurkunde zu vermerken.

(2) Ist die Ehe im Auslande geschlossen, so ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Erklärende seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat; hat er im Inlande weder Wohnsitz

noch Aufenthalt, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig.

§ 9.

Namenserteilung an ein uneheliches Kind.

(1) Zur Entgegennahme und Beglaubigung einer Erklärung, durch die der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes diesem seinen Namen erteilt sowie der Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter (§ 1706 Abs. 2 des BGB.) ist der Standesbeamte zuständig, der die Geburt des Kindes beurkundet hat. Zuständig ist auch der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen ist; dieser hat den Standesbeamten, der die Geburt des Kindes im Inlande beurkundet hat, von der Namenserteilung zu benachrichtigen. Die Namenserteilung ist am Rande der Geburtsurkunde zu vermerken.

(2) Ist im Inlande weder die Geburt des Kindes beurkundet noch die Ehe geschlossen, so ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Ehemann seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat; hat er im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig.

(3) Die oberste Landesbehörde kann die Entgegennahme und Beglaubigung der Erklärungen für mehrere Standesamtsbezirke einem Standesbeamten zuweisen.

(4) Die Zuständigkeit von Mitgliedern und Beamten der Jugendämter zur Entgegennahme und Beglaubigung der Erklärungen (§ 43, Absatz 2 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt) bleibt unberührt. Die Vorschriften des Abs. 1, Satz 2, 3 über die Benachrichtigung des Standesbeamten und über die Eintragung des Randvermerks gelten entsprechend.

§ 10.

Ehelicheitserklärung.

(1) Ueber die Ehelicheitserklärung (§ 1723 des BGB.) entscheidet der Landgerichtspräsident, in dessen Bezirk der Vater des unehelichen Kindes seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat; hat er im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist der Landgerichtspräsident in Berlin zuständig.

(2) Der Reichsminister der Justiz behält sich vor, in Fällen bestimmter Art selbst zu entscheiden oder die Entscheidung der Landesjustizverwaltung zuzuwenden. Auch sonst kann er im Einzelfalle die Entscheidung an sich ziehen; die gleiche Befugnis hat die Landesjustizverwaltung, wenn er die Entscheidung nicht in Anspruch nimmt.

§ 11.

Befreiung vom Alterserfordernis bei der Annahme an Kindes Statt.

Ueber die Befreiung vom Alterserfordernis bei der

Annahme an Kindes Statt (§1745 des BGB.) entscheidet das für die Bestätigung des Annahmevertrags zuständige Amtsgericht.

§ 12.

Vorschriften über die Zuständigkeit.

(1) Die Zuständigkeit der in den vorstehenden Vorschriften bezeichneten Behörden wird durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt.

(2) Entscheidungen, durch die einem Gesuche stattgegeben wird, sind nicht deshalb unwirksam, weil sie von einer örtlich unzuständigen Behörde erlassen sind.

§ 13.

Besonders für Justizverwaltungsentscheidungen.

Die in den Fällen der §§ 1, 2, 4, 10, 11 vorgeesehenen Entscheidungen sind Verwaltungsentscheidungen. Gegen die Entscheidung, durch die ein Gesuch abgelehnt wird, findet die Beschwerde unmittelbar an die Justizverwaltung des Landes statt, in dem die entscheidende Behörde ihren Sitz hat.

§ 14.

Zuständigkeit in Vormundschafts-, Kindesannahme- und Nachlasssachen.

In den Fällen des § 36 Abs. 2, des § 66 Abs. 2 und des § 73 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist das Amtsgericht in Berlin zuständig. Es kann jedoch die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abgeben; die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend.

§ 15.

Durchführungsbestimmungen.

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen treffen die zuständigen Reichsminister.

§ 16.

Inkrafttreten.

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1934 in Kraft.

(2) Verfahren, die in diesem Zeitpunkt anhängig sind, werden nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

Berlin, den 31. Mai 1934.

Der Reichsminister der Justiz:

Dr. Gürtner.

Der Reichsminister des Innern:

S. B.: Dr. Pfundtner.

*

Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlasssachen vom 27. Juli 1934.

Auf Grund von § 15 der Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlasssachen vom 31. Mai 1934 (RGBl. I, S. 472) wird folgendes bestimmt:

1

Zu § 1 (Ehemündigkeit).

In den Ländern, in denen die Berechtigungen des Vormundschaftsgerichts ganz oder teilweise anderen als gerichtlichen Behörden übertragen sind, steht die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit den Behörden zu, die über die Anträge auf Volljährigkeitserklärungen zu befinden haben.

2.

Zu § 2 (Ehebruch).

(1) Einem Gesuch um Befreiung vom Ehehindernis des Ehebruchs soll nur nähergetreten werden, wenn der geschiedene Ehemann seine Unterhaltspflicht gegenüber der früheren Frau und den Kindern längere Zeit hindurch freiwillig nach besten Kräften erfüllt hat und nicht zu befürchten ist, daß er nach der Befreiung die Leistung einstellen wird. Die Befreiung kann davon abhängig gemacht werden, daß er die Unterhaltsberechtigten in angemessener Weise sicherstellt, etwa durch Versprechen regelmäßiger Zahlungen in vollstreckbarer Urkunde.

(2) Bei der Entscheidung sind die gesamten Verhältnisse des geschiedenen Ehegatten und seines Mitschuldigen zu berücksichtigen, namentlich auch die Schwere der Schuld sowie etwaige in dem Verhalten des anderen Ehegatten liegende Milderungsgründe. Zu prüfen ist ferner, ob angenommen werden kann, daß die neue Ehe von Bestand sein wird. Für jeden Beteiligten ist ein polizeiliches Führungszeugnis, ein ärztliches Gesundheitszeugnis, die Geburtsurkunde und die Heiratsurkunde der Eltern beizubringen; sind die Staatsangehörigkeitsverhältnisse eines Beteiligten zweifelhaft, so kann auch die Beibringung eines Staatsangehörigkeitsausweises verlangt werden.

(3) In der Regel soll die Befreiung nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Rechtskraft des Scheidungsurteils erfolgen. Ausnahmen sind zulässig; dies gilt namentlich, wenn die bisherigen Ehegatten schon seit geraumer Zeit nicht mehr in ehelicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der geschiedene Ehegatte mit seinem Mitschuldigen bereits zusammenlebt und Kinder aus dieser Verbindung in Kürze zu erwarten sind.

(4) Die Ablehnung des Befreiungsgesuchs kann „auf Zeit“ oder mit dem Bemerken erfolgen, daß einem erneuten Gesuch nur nähergetreten werden kann, wenn von den Beteiligten gewisse Bedingungen erfüllt werden.

(5) Die Landesjustizverwaltung entscheidet über die Befreiung,

- a) wenn der geschiedene Ehegatte die Reichsangehörigkeit nicht besitzt oder zur Zeit der Rechtskraft des Urteils nicht besessen hat,
- b) wenn die Ehe in einem anderen Staat als in dem Heimatstaat des Gesuchstellers geschieden ist,
- c) wenn die neue Ehe unter Verletzung von § 1312 des BGB. bereits geschlossen ist.

(6) Die Vorbereitung der Entscheidung liegt der Zivilkammer ob. Diese kann sich der Hilfe eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bedienen.

3.

Zu § 3 (Wartezeit).

(1) Die Befreiung von der Wartezeit darf nur erteilt werden, wenn durch amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß die Frau nicht schwanger ist oder daß das zu erwartende Kind nicht aus der aufgelösten oder nicht richtig erklärten Ehe stammen kann. Einem Zeugnisse bedarf es nicht, wenn die Frau das 25. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Das Befreiungsgesuch und das Arztzeugnis sind zu den Sammelakten des Standesamts zu bringen. Wird das Gesuch mündlich angebracht, so ist darüber eine Niederschrift aufzunehmen. Wird es in der Aufgebotsverhandlung gestellt, so ist dies in der Verhandlungsniederschrift zu bemerken.

(3) Der Gesuchsteller ist schriftlich zu bescheiden, es sei denn, daß er auf einen schriftlichen Bescheid verzichtet hat oder daß alsbald das Aufgebot angeordnet wird. Der Bescheid ist zu den Sammelakten zu bringen; wird er mündlich erteilt, so ist dies aktenkundig zu machen.

4.

Zu § 4 (Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer).

(1) Ein für einen Ausländer von der zuständigen Behörde seines Heimatstaats ausgestelltes Ehefähigkeitszeugnis kann für eine Eheschließung im Inlande nur verwendet werden, wenn das Aufgebot binnen sechs Monaten seit der Ausstellung beantragt wird.

(2) Das Ehefähigkeitszeugnis muß mit einer Bescheinigung des deutschen Gesandten oder Konsuls darüber versehen sein, daß die ausländische Behörde zur Ausstellung befugt ist. Zeugnisse, die von den zuständigen Behörden von Danzig, Desterreich, Polen, der Schweiz, der Tschechoslowakei und Ungarn ausgestellt sind, bedürfen der genannten Bescheinigung nicht.

(3) Eine Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses soll grundsätzlich nur Staatenlosen sowie Angehörigen solcher Länder gewährt werden, deren innere Behörden Zeugnisse dieser Art nicht ausstellen. An-

gehörigen anderer Länder ist Befreiung nur in besonderen Ausnahmefällen zu gewähren.

(4) Bei der Entscheidung über die Befreiung sind die gesamten Verhältnisse der Verlobten zu berücksichtigen. Für einen nicht reichsangehörigen Verlobten ist die Aufenthaltserlaubnis im Inland nachzuweisen; auch sind die Geburtsurkunden der Verlobten und die Heiratsurkunden ihrer Eltern beizubringen. Gegebenenfalls kann die Beibringung ärztlicher Gesundheitszeugnisse verlangt werden.

(5) Die Befreiung gilt nur für die Dauer von sechs Monaten. Dies ist in der Befreiungsurkunde zu vermerken.

(6) Der Reichsminister der Justiz entscheidet über die Befreiung, wenn einer der Verlobten einem außereuropäischen Staat oder der Türkei angehört, oder wenn er staatenlos ist und einem dieser Staaten zuletzt angehört hat. Die Landesjustizverwaltung entscheidet, wenn die Ehe eines Verlobten in einem anderen als in seinem Heimatstaat geschieden oder für nichtig erklärt worden ist.

(7) Die Vorbereitung der Entscheidung liegt dem Standesbeamten ob, vor dem die Ehe geschlossen werden soll. Die Feststellungen des Standesbeamten sind über den Oberlandesgerichtspräsidenten zu leiten.

5.

Zu § 5 (Ehefähigkeitszeugnis für einen Deutschen im Ausland).

(1) Für einen Reichsangehörigen, der sich im Ausland verheiraten will, darf ein Ehefähigkeitszeugnis nur ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen das Aufgebot im Inland würde erfolgen können. Die Beibringung eines ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses für den anderen Verlobten ist nicht zu fordern. Soweit die beigebrachten Unterlagen nicht ausreichen, können in geeigneten Fällen die Ortspolizeibehörden oder die deutschen Konsulate um Auskunft ersucht werden. Für den Nachweis der örtlichen Zuständigkeit des Standesbeamten begründenden Tatsachen sind die Anforderungen nicht zu überspannen.

(2) Das Ehefähigkeitszeugnis gilt nur für die Dauer von sechs Monaten. Dies ist in der Urkunde zu vermerken.

§ 6.

Zu den §§ 8, 9 (Name der geschiedenen Frau, Namenserteilung an ein uneheliches Kind).

(1) In den Fällen der §§ 8, 9 der Verordnung steht es einer Beglaubigung durch den Standesbeamten gleich, wenn der Standesbeamte über die Erklärung eine von ihm und dem Erklärenden zu unterschreibende Urkunde aufnimmt.

(2) Die in den §§ 8, 9 bezeichneten Erklärungen kön-

nen auch von einem nicht zu ihrer Entgegennahme zuständigen Standesbeamten beglaubigt werden. Die Beglaubigung soll nur erfolgen, wenn die Heiratsurkunde sowie im Falle des § 8 die Geburtsurkunde der Frau, im Falle des § 9 die Geburtsurkunde des Kindes vorgelegt wird.

(3) In den Fällen des § 8, Abs. 2 und des § 9, Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 ist über die Erklärung eine besondere Urkunde aufzunehmen und zu den Sammelakten zu bringen.

(4) Wer dem unehelichen Kind seiner Ehefrau seinen Namen erteilen will, ist von dem Standesbeamten über den Unterschied zwischen der Namenserteilung und der Anerkennung der Vaterschaft zu belehren.

§ 7.

Zu § 10 (Ehelichkeitserklärung).

(1) Bei der Entscheidung über die Ehelichkeitserklärung sind die gesamten Verhältnisse der Beteiligten zu berücksichtigen. Das Gesuch ist abzulehnen, wenn im öffentlichen Interesse oder vom Standpunkt der Familie des Vaters wichtige Gründe gegen die Herstellung eines Familienbandes zwischen den Beteiligten sprechen.

(2) Der Reichsminister der Justiz entscheidet über die Ehelichkeitserklärung, wenn

- a) der Vater, jedoch nicht das Kind die Reichsangehörigkeit besitzt,
- b) das Kind, jedoch nicht der Vater die Reichsangehörigkeit besitzt.

(3) Die Vorbereitung der Entscheidung liegt dem Amtsgericht ob, in dessen Bezirk der Vater seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Hat er im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so liegt sie dem Amtsgericht in Berlin ob.

8.

Zu § 11 (Befreiung vom Alterserfordernis bei der Annahme an Kindes Statt).

(1) Liegt bei Stellung des Gesuchs um Befreiung vom Alterserfordernis bei der Annahme an Kindes Statt ein Antrag auf Bestätigung des Annahmevertrags noch nicht vor, so hat das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Annahmende seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat, über das Befreiungsgesuch zu entscheiden. Hat er im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Amtsgericht in Berlin zuständig.

(2) Der Gesuchsteller hat ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, daß er leibliche Kinder voraussichtlich nicht mehr haben wird. Eines Zeugnisses bedarf es nicht,

- a) wenn ein Kind von einem Ehepaar, das gemeinschaftliche Kinder nicht gehabt hat, nach zehnjähr-

ger Dauer der Ehe als gemeinschaftliches Kind angenommen werden soll,

- b) wenn das leibliche Kind des einen Ehegatten oder eines seiner Geschwister von dem anderen Ehegatten an Kindes Statt angenommen werden soll.

9.

Gebühren.

- (1) An Gebühren werden erhoben

für die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit, von der Wartezeit und dem Aufgebot (§§ 1, 3, 6 der Verordnung) sowie für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Deutschen im Auslande (§ 5 der Verordnung) 5 bis 25 RM.,

für die Befreiung vom Ehehindernis des Ehebruchs und von der Vorbringung des Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer (§§ 2, 4 der Verordnung) 10 bis 500 RM.,

für die Beglaubigung einer Erklärung, durch die eine geschiedene Frau ihren früheren Mann wieder annimmt oder der geschiedene Mann der Frau die Führung seines Namens unterjagt, wenn die Beglaubigung durch den Standesbeamten erfolgt (§ 8 der Verordnung) 5 RM.

(2) Wird ein Gesuch zurückgenommen oder abgelehnt, so wird nur die Hälfte der bezeichneten Gebühren erhoben.

(3) Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Gesuchstellers kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen, auch ein geringerer Satz als der Mindestsatz erhoben werden.

(4) Die Erledigung des Gesuchs kann davon abhängig gemacht werden, daß die Gebühr ganz oder teilweise vorausbezahlt wird.

- (5) Gebührenfrei sind

a) die Entgegennahme einer Erklärung, durch die eine geschiedene Frau ihren früheren Mann wieder annimmt oder der geschiedene Mann der Frau die Führung seines Namens unterjagt (§ 8 der Verordnung),

b) die Entgegennahme und Beglaubigung einer Erklärung, durch die der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes diesem seinen Namen erteilt, sowie der Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter, die Beglaubigung jedoch nur, wenn sie durch den Standesbeamten erfolgt (§ 9 der Verordnung),

c) die Ehelichkeitserklärung (§ 10 der Verordnung),

d) die Befreiung vom Alterserfordernis bei der Annahme an Kindes Statt (§ 11 der Verordnung).

- (6) Auslagen werden nicht erhoben.

10.

Diese Bestimmungen treten am 1. August 1934 in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1934.

Der Reichsminister der Justiz:

In Vertretung des Staatssekretärs: Richter.

Der Reichsminister des Innern:

In Vertretung: Pfundtner.

Ernennung.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat durch Urkunde vom 7. März d. Js. den Stadtpfarrer Karl Joseph Müller in Renchen zum Erzb. Geistlichen Rat ad honorem ernannt.

Verzicht.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Joseph Mattes auf die Pfarrei Eschbach, Dekanat Breisach mit Wirkung vom 1. April d. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Anton Keller auf die Pfarrei Duchtlingen mit Wirkung vom 1. Mai d. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Joseph Faul auf die Pfarrei Empfingen, Dekanat Haigerloch mit Wirkung vom 1. Mai d. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Alphons Burghart auf die Pfarrei Erzlingen, Dekanat Klettgau mit Wirkung vom 1. Juni d. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

Kammerer-Wahl.

Die Wahl des Pfarrers Rudolf Meier in Griesen zum Kammerer des Kapitels Klettgau und des Pfarrers Franz Busam zum Kammerer des Kapitels Achern wurde kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Eschbach, decanatus Breisach.

Collatio libera. Petitores intra 14 dies libellos proponant.

Empfingen, decanatus Haigerloch.

Patronus Fredericus princeps de Hohenzollern, ad quem petitiones intra 14 dies dirigendae sunt.

Pfründebefetzung.

Die kanonische Institution hat erhalten am

19. März: Alfons Schlegel, Rektor in Herten, auf die Pfarrei Rheinfelden-Warmbach.

Versetzungen.

6. Febr.: Ludwig Rizzi, Vikar in Hedingen, i. g. E. nach Ladenburg.
 6. " Joseph Anton Verberig, Kaplaneiverweser in Krautheim, als Pfarrverweser nach Hüngheim.
 13. " Albert Seifried, Pfarrer von Merzhäusen, mit Abszenzbewilligung als Pfarrverweser nach Schapbach.
 13. " Alois Wagner, Präbendeverweser in Breisach, als Pfarrverweser nach Merzhäusen.
 13. " Franz Knöbel, Vikar in Freiburg, St. Urban, als Präbendeverweser nach Breisach.
 13. " Franz Steffan, Vikar in Kappel im Tal, i. g. E. nach Wiesental.
 13. " Karl Schelb, Vikar in Schapbach, i. g. E. nach Kappel im Tal.
 13. " Eugen Bernhard, Vikar in Wiesental, i. g. E. nach Freiburg, St. Urban.
 5. März: Adolf Friedrich, Vikar in Bohlbach, i. g. E. nach Herbolzheim, Def. Jahr.

5. März: Adolf Sandler, Vikar im Herbolzheim, i. g. E. nach Offenburg, Heiligkreuzpfarre.
 8. " Walter Kößler, Vikar in Bühl bei Offenburg, i. g. E. nach Appentweier.
 8. " Adolf Metzger, Vikar in Appentweier, i. g. E. nach Bohlbach.
 16. " Ernst Geßler, bisher beurlaubt, als Vikar nach Schönwald.
 22. " Karl Wußler, Vikar in Ettlingenweier, i. g. E. nach Friedenweiler.
 22. " Heinrich Burkart, Vikar in Friedenweiler, i. g. E. nach Ettlingenweier.
 23. " Robert Blum, Hausgeistlicher auf der Luisenhöhe bei Freiburg i. Br., als Vikar nach Bühl, Dekanat Offenburg.

Storbefälle.

10. März: Eduard Matt, resign. Pfarrer von Oberlauchringen, † in Sigmaringen, Haus Nazareth.
 23. " Emil Johann Verberich, Pfarrer von Windischbuch.
 23. " Johann Steinhart, resign. Pfarrer von Fischingen, † in Kottweil a. N.
 24. " Joseph Metzinger, Pfarrer von Oberprechtal.

R. I. .

